



Bereich Tiefbau  
Az:  
Datum: 07.02.2008

**2008/046**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge                                                        | Datum      | TOP-Nr. |
|-----------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr) | 06.03.2008 | I.      |

### Betreff

Einziehung der Straße "Zehntfeld" (teilweise) gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt

- a) die Einleitung des Einziehungsverfahrens gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2007 (GV NRW.S. 133) für die Straße „Zehntfeld“ (teilweise), Gemarkung Obercastrop, Flur 2, Flurstück 431

u n d

- b) für den Fall, daß aufgrund der durchzuführenden öffentlichen Bekanntmachung keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorgebracht werden, deren (teilweise) Einziehung.

D o b r i n d t  
Technischer Beigeordneter

## Sachverhalt

Der Spielplatz in der Straße „Zehntfeld“ mit der Flurstücksbezeichnung Gemarkung Obercastrop, Flur 2, Flurstück 432 soll aufgegeben werden.

Aus diesem Grunde kommt dem Weg, Flurstück 431, keine Verkehrsbedeutung mehr zu und ist dem Gemeingebruch zu entziehen.

Voraussetzung hierfür ist das förmliche Einziehungsverfahren gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Hierzu schreibt das StrWG NRW als Verfahren vor, die Absicht der Einziehung mindestens 3 Monate vor Erlass der Einziehungsverfügung ortsüblich bekanntzugeben, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

|                     |    |  |  |  |
|---------------------|----|--|--|--|
| beteiligte Bereiche | 66 |  |  |  |
|                     |    |  |  |  |